

## **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

### **„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Die Vossloh AG entsprach im Geschäftsjahr 2007 und entspricht den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils gültigen Fassung vom 12. Juni 2006 bzw. vom 14. Juni 2007.

Den im Geschäftsjahr 2006 nicht gefolgten Empfehlungen Ziff. 4.2.5 Absatz 2 Satz 2 und Ziff. 6.6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird im Geschäftsbericht 2007 entsprochen.

Werdohl, im Dezember 2007

Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand/Der Aufsichtsrat“